

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 31. Mai 1999 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der Organisation der Einrichtungen Öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen" abzugeben, hat am 28. September 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, die Bestimmungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten, auf die Beamten "alle(r) Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Personalstatut durch die Regierung festzulegen ist, mit Ausnahme des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" (Artikel 1 und 2) für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die entworfenene Regelung läuft darauf hinaus, daß die Bestimmungen des o.a. Erlasses vom 27. Dezember 1996 mutatis mutandis auf die Beamten von zwei Einrichtungen anwendbar sein werden, namentlich die im Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vorgesehene Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, und das im Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehene Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

In den Artikeln 3 bis 9 des Entwurfs wird bestimmt, wie die Vorschriften des Erlasses vom 27. Dezember 1996 im

.../...

Hinblick auf die Anwendung auf die Beamten der beiden genannten Einrichtungen angepaßt werden müssen.

Artikel 10 des Entwurfs zielt auf die Anpassung der Gehaltstabelle der Personalmitglieder unter Arbeitsvertrag ab, auf die sich der Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 22. Juni 1993 zur Festlegung der spezifischen Aufgaben, für die die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge Personal unter Arbeitsvertrag einstellen kann, bezieht.

Schließlich zielt Artikel 11 des Entwurfs darauf ab, den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Februar 1992 zur Festlegung des Statuts und des Dienstgrades für den Direktor der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge, aufzuheben.

2.1. Artikel 13 des o.a. Dekrets vom 19. Juni 1990 ermächtigt die Regierung, das Statut des Direktors der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung festzulegen. Was die anderen Personalmitglieder betrifft, erteilt das Dekret der Regierung keine ausdrückliche Ermächtigung, die Rechtsstellung festzulegen.

Laut Artikel 1 des o.a. Dekrets vom 19. Juni 1990 ist die erwähnte Dienststelle jedoch eine Einrichtung der

.../...

Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses. Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes ermächtigt den König (lies, was die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft : die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft), den Stellenplan und das Statut des Personals festzulegen.

Insofern der entworfene Erlaß auf die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung anwendbar ist, findet er deshalb seine Rechtsgrundlage in Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990, was den Direktor dieser Dienststelle betrifft, und in Artikel 1 des Dekrets in Verbindung mit Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954, was die übrigen Personalmitglieder betrifft.

2.2. Laut Artikel 24, § 1, des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 legt die Regierung den Stellenplan und das Statut des Personals des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen fest.

Insofern der entworfene Erlaß auf dieses Institut Anwendung findet, bietet der genannte Artikel 24, § 1, demzufolge die Rechtsgrundlage dafür.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Der erste Absatz der Präambel ist zu streichen, da das Gesetz vom 31. Dezember 1983, auf das in diesem ersten Absatz hingewiesen wird, keine spezifische Rechtsgrundlage für den Entwurf bietet.

2. Der zweite Absatz, der der erste wird, muß um die Worte ", insbesondere der Artikel 1 und 13" ergänzt werden.

3. Nach diesem neuen ersten Absatz ist ein neuer zweiter Absatz einzufügen, der wie folgt abgefaßt werden kann :

"Aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, insbesondere des Artikels 11, § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993;"

4. Der dritte Absatz muß um die Worte ", insbesondere des Artikels 24, § 1" ergänzt werden.

5. Im vierten Absatz der Präambel wird auf den Erlaß vom 31. Dezember 1991 hingewiesen, weil offenbar beabsichtigt wird, diesen Erlaß aufzuheben.

.../...

Am Ende des vierten Absatzes schreibe man "abgeändert durch die Erlasse vom 10. Mai 1995 und 30. August 1996" statt "zuletzt abgeändert durch den Erlaß vom 27. August 1997".

6. Im fünften Absatz streiche man die Worte "
", abgeändert durch den Erlaß vom 27. August 1997".

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der Bemerkung über die Tragweite des Entwurfs empfiehlt es sich, in Artikel 1 des Entwurfs die Einrichtungen, auf die der Erlaßentwurf anwendbar ist, namentlich zu erwähnen.

Artikel 1 des Entwurfs kann dann zum Beispiel wie folgt abgefaßt werden :

"Artikel 1. Diesem Erlaß unterstehen die Beamten der nachstehend erwähnten Einrichtungen :

- 1° die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung;
- 2° das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen."

Artikel 2

.../...

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel wie folgt abzufassen ¹ :

"Art. 2. § 1 .
Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten ist auf die Beamten und die Anwärter der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen anwendbar, vorbehaltlich der im vorliegenden Erlaß festgelegten Modalitäten.

§ 2. Die Bestimmungen, die den in § 1 genannten Erlaß ändern, ergänzen oder ersetzen können, finden auf die Beamten und Anwärter der Einrichtungen von Rechts wegen Anwendung, es sei denn, daß sie Bestimmungen beeinträchtigen, auf die sich die im vorliegenden Erlaß vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen beziehen."

Artikel 3 bis 6

In Artikel 3 gibt eine Tabelle an, wie bestimmte Wörter oder Satzteile, die im Erlaß vom 27. Dezember 1996 vorkommen, im Hinblick auf die Anwendung dieses Erlasses auf die Beamten der Einrichtungen angepaßt werden müssen.

1. Vgl. Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Es würde der Lesbarkeit dieser Anpassungen zugute kommen, wenn sie wie in den Artikeln 4 bis 6 des Entwurfs abgefaßt wären, statt in einer Tabelle aufgenommen zu werden.

Die Artikel 3 bis 6 des Entwurfs könnten dann durch die folgenden Bestimmungen ersetzt werden :

"Art. 3. Für die Anwendung auf die Beamten und Anwärter der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen wird der o.a. Erlaß vom 27. Dezember 1996 angepaßt, wie in den Artikeln 4 bis ... des vorliegenden Erlasses vorgesehen wird.

Art. 4. In den Artikeln 1 bis 5, 10 bis 14, 23, 32, Absatz 1, erstem und drittem Satz, 43 bis 45, 69, 71 und 73 des Erlasses vom 27. Dezember 1996, sowie im Titel der Anhänge 1 und 3 zu diesem Erlaß werden die Worte «Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft» und «Ministerium» durch «Einrichtung» ersetzt.

Art. 5. In Artikel 3, § 1, 3°, desselben Erlasses werden die Worte «Minister, zuständig für den öffentlichen Dienst» durch «Aufsichtsminister» ersetzt.

Art. 6. Artikel 9 desselben Erlasses erhält folgende Fassung :

«Art. 9 ... (siehe Artikel 4 des Entwurfs) ...».

.../...

Art. 7. In den Artikeln 10, 14, 23, 26, 28, 55, 62 und 90 desselben Erlasses werden je nach dem Fall die Worte «Generalsekretär», «Leiter der Abteilung, in der die Probezeit stattfindet», «Leiter der Abteilung, in der die Probezeit absolviert wird» und «bewertender Abteilungsleiter» jedesmal durch «Dienstleitender Direktor» ersetzt.

Art. 8. Artikel 11, § 1, desselben Erlasses erhält folgende Fassung :

«Art. 11. § 1 ...(siehe Artikel 5 des Entwurfs) ...»

Art. 9. Artikel 14 desselben Erlasses wird ein Absatz hinzugefügt, der wie folgt lautet :

«... (siehe Artikel 6 des Entwurfs) ...».

Art. 10. Artikel 15, § 1, desselben Erlasses erhält folgende Fassung :

«Art. 15. § 1. Spezifische Anwerbsbedingungen können auferlegt werden, wenn das zu vergebende Amt dies erforderlich macht. Sie werden nach Beratung mit dem Ständigen Anwerbssekretär und dem Direktionsrat vom dienstleitenden Direktor festgelegt.».

Art. 11. In den Artikeln 32 und 43 desselben Erlasses wird das Wort «Generalsekretär» durch «Verwaltungsratspräsident» ersetzt.

Art. 12. In Artikel 32, Absatz 1, zweitem Satz, desselben Erlasses werden die Worte «von ihm im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmter Vertreter» durch «vom ihm bestimmter Vertreter» ersetzt.

Art. 13. In Artikel 37 desselben Erlasses erhält der letzte Satz folgende Fassung :

«Die Bewertungskriterien sind die des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.».

Art. 14. Artikel 39, Absatz 1, desselben Erlasses erhält folgende Fassung :

«Die Bewertung wird durch mindestens zwei Vorgesetzte verschiedenen Ranges, nämlich durch den Verwaltungsratspräsidenten und den dienstleitenden Direktor, erteilt.».

Artikel 11

Die Worte ", abgeändert durch den Erlaß vom 27. August 1997," sind auszulassen.

Schlußbemerkung

Unter Berücksichtigung der Bemerkung 5 hinsichtlich der Präambel des Entwurfs ist nach Artikel 10 des Entwurfs

eine Bestimmung einzufügen, durch die der o.a. Erlaß vom 31. Dezember 1991 aufgehoben wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	J. SMETS,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und von Frau P. DE SOMERE, beigeordneter Referendar, dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.